

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 51/2023
Zentralausschuss	Sitzungstag: 08.12.2023	Tagesordnungspunkt: 2.4
		Anlagen: 1
<u>Betreff:</u> Antrag von Herrn Heinz Orth auf Zulassung einer Abweichung gem. § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG) i.V. mit § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG); geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage, Gemarkung Eichenberg-Bahnhof, Gemeinde Neu-Eichenberg im Werra-Meißner-Kreis		

Der Zentralausschuss wird gebeten, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

„Der Abweichung vom RPN gemäß § 8 HLPG für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage, Gemarkung Eichenberg-Bahnhof, Gemeinde Neu-Eichenberg im Werra-Meißner-Kreis, wird auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfs der landesplanerischen Entscheidung zugestimmt.“



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Mit Empfangsbekanntnis:

Herrn
Heinz Orth
Bahnhofstr. 52
37249 Neu-Eichenberg

Aktenzeichen
Bearbeiter/in
Durchwahl
E-Mail
Internet
Ihr Zeichen
Ihr Antrag vom
Besuchsanschrift

21-93b 2100/2-2023
Herr Zierau / Frau Potthoff
0561 106-43 62/-43 81
peter.zierau@rpks.hessen.de
www.rp-kassel.de

30.08.2023
Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum

11.12.2023

nachrichtlich:

Architekturbüro Rüppel
zu Hd. Herrn Hillebrandt
Kleine Trift 9
37249 Neu-Eichenberg

In dem landesplanerischen Verfahren nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)
i.V.m. § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG)

des Herrn Heinz Orth, Neu-Eichenberg

Antragsteller,

wegen

Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN)
hat der Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordhessen
in seiner Sitzung am 08.12.2023

folgende **landesplanerische Entscheidung** getroffen:

I.

Die am 30.08.2023 beantragte Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 gemäß § 8 HLPG für eine geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Flur 6, Flurstücke 6 (tlw.), 7/1 (tlw.) und 8/2, Gemarkung Eichenberg-Bahnhof, Gemeinde Neu-Eichenberg, Werra-Meißner-Kreis, wird zugelassen.

Der Auszug aus dem Regionalplan 2009 sowie dem Liegenschaftskataster (Anlage 1) und der Übersichtsplan (Anlage 2, Maßstab 1:1000) – aus den Antragsunterlagen übernommen - werden Bestandteile dieses Bescheides.

II.**Hinweise****Vorbemerkung:**

Bei dem vorliegenden Projekt handelt es sich um ein nach HBO baugenehmigungs-freies Projekt, da die geplante Modulhöhe bei 2,26 liegen soll und damit 3 m nicht überschreitet. In einem solchen Fall liegt die Pflicht zur Umsetzung der vorgetragenen Hinweise und zur Einhaltung entsprechender Auflagen allein bei dem Vorhabenträger.

Zu diesem Zweck werden die maßgeblichen Stellungnahmen dem Antragsteller und dem Planungsbüro in Kopie zur Verfügung gestellt. Insofern sind im Folgenden nur die wesentlichen Aspekte der entsprechenden Stellungnahmen zusammengefasst aufgeführt.

1. DB AG**Photovoltaikanlagen**

„Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich

Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.“

Weitere Hinweise und Vorgaben der DB AG zur Abstimmung und Durchführung der Baumaßnahme sind dem Vorhabenträger und dem Planungsbüro bereits zugeleitet worden. Eine entsprechende Beachtung bzw. Rücksprache mit der DB AG bei Realisierung der PV-Anlage wird dem Antragsteller dringend empfohlen.

2. Dez. 31.2 RP Kassel (Grundwasserschutz, Bodenschutz)

Den Belangen des vorsorgenden Grundwasserschutzes wird Rechnung getragen, wenn beim Bau und Betrieb der im geplanten Sondergebiet vorgesehenen Maßnahmen die gesetzlichen Vorgaben des § 5 WHG Beachtung finden. Die Beurteilung von detaillierten Anforderungen an den allgemeinen Grundwasserschutz liegt nach § 65 Abs. 1 HWG bei der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises, die entsprechend kontaktiert werden sollte.

Auch wenn bodenbezogene Belange einer Abweichungszulassung zugunsten einer Freiflächen-PV-Anlage nicht entgegenstehen, sind im nachgeordneten Verfahren konkretisierende Festlegungen zur vorhabenbezogenen Minimierung der Einwirkungen auf den Boden, zur ggf. erforderlichen bodenbezogenen Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe sowie zur Flächeninanspruchnahme zu treffen.

(Ergänzender Hinweis: Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß § 1 Abs. 3 BodSchZustV fallen in die Zuständigkeit der unteren Bodenschutzbehörde beim Werra-Meißner-Kreis.)

3. Dez. 33.2 RP Kassel (Immissionsschutz)

Es wird auf die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) verwiesen, worin in der Anlage 2 (Stand 03.11.2015) entsprechende Empfehlungen hinsichtlich der Blendwirkung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren gegeben werden. Für die geplante Photovoltaikanlage wird empfohlen, Nr. 3 des Anhangs bei der Untersuchung zur Blendwirkung an den maßgeblichen Immissionsorten zu beachten.

III. Begründung

1. Sachverhalt

Herr Heinz Orth, wohnhaft in Neu-Eichenberg, beantragt die Zulassung einer Abweichung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Flur 6, Flurstücke 6 (tlw.), 7/1 (tlw.) und 8/2, in der Gemarkung Eichenberg-Bahnhof, nördlich der Bahngleise und westlich der Ortslage. Dabei handelt es sich um ca. 4,2 ha Gesamtfläche, die sich im Eigentum des Antragstellers befindet.

Der Antragsteller bezieht sich in seinem Antrag auf die Änderung des Baugesetzbuchs im § 35 Abs. 1 Nr. 8 vom 11.01.2023, womit eine Teilprivilegierung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen wurde: "Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es ... der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient ... auf einer Fläche längs von Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn."

Dieser Sachverhalt trifft auf die beantragte Fläche zu, da sie an der 2-gleisigen Bahnstrecke 3600 Frankfurt (M) Hbf - Göttingen und komplett im 200m-Streifen entlang der Bahntrasse liegt.

Folgende Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009 sind durch die geplante Maßnahme betroffen:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft, teilweise
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, teilweise
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz
- Regional- bzw. Nahverkehrsstrecke Bestand (grenzt an)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die nördliche und westliche Erweiterung einer bereits bestehenden und bauplanungsrechtlich abgesicherten, etwa 1 ha großen Freiflächen-PV-Anlage des Antragstellers. Die Fläche des nunmehrigen Plangebiets liegt mit ihrem westlichen Teilbereich von 2 ha in einem „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, knapp 2,2 ha

befinden sich im „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“. Der gesamte Projektbereich wird von einem „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ überlagert.

Trotz der Privilegierung des PV-Projektes stellt das Ziel „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ einen entgegenstehenden öffentlichen Belang dar, sodass für die Durchführung des Vorhabens die Zulassung einer Zielabweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG für die o.g. 2 ha erforderlich ist.

Mit Email vom 18.09.2023 wurden die Gemeinde Neu-Eichenberg, der Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises, der Landkreis Göttingen, die Deutsche Bahn AG, das Eisenbahnbundesamt, Hessen Mobil, die Obere Naturschutzbehörde, die Obere Landwirtschaftsbehörde sowie die Dez. 31.2, 31.4, 31.6, 33.2 und 34 beim RP Kassel beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Die Anhörungsfrist lief bis zum 20.10.2023. Die Oberste Landesplanungsbehörde wurde nachrichtlich über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Mit Ausnahme des Eisenbahnbundesamtes, des Landkreises Göttingen und der Oberen Naturschutzbehörde haben die übrigen Träger öffentlicher Belange zu dem Abweichungsverfahren Stellung genommen. Diese Stellungnahmen wurden dem Antragsteller und dem Planungsbüro zur Kenntnisnahme übersandt.

2. Auswertung der Stellungnahmen

Die Auswertung der im Zuge der Anhörung im Abweichungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass seitens des überwiegenden Teils der beteiligten Träger öffentlicher Belange (TÖB) keine Bedenken gegen das Projekt vorgetragen wurden.

Aus Sicht der Gemeinde Neu-Eichenberg stehen dem Vorhaben keine gemeindlichen Entwicklungsziele entgegen.

Während der Fachdienst Landwirtschaft des Werra-Meißner-Kreises „erhebliche öffentliche agrarstrukturelle Belange ... durch den vorliegenden Antrag nicht betroffen“ sieht, hat die Obere Landwirtschaftsverwaltung prinzipielle Bedenken gegen die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zugunsten von Freiflächen-PV-Anlagen geäußert:

Sie stellt klar das, dass sich die Betrachtung des öffentlichen Belanges der Landwirtschaft - unabhängig von der Situation einzelner landwirtschaftlicher Betriebe vor Ort - nicht am individuellen Interesse des Einzelnen orientiere, sondern die Agrarstruktur der Region in ihrer Gesamtheit nach dem Gleichheitsgebot zu beurteilen sei. Es wird eine Vielzahl von Aspekten vorgetragen, die aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für eine PV-Nutzung und damit gegen eine Abweichungszulassung sprechen. Des Weiteren werden die befürchteten Konsequenzen aus der Verknappung der Flächenverfügbarkeit für den Boden- und Pachtmarkt und damit mittelfristig auf den fortschreitenden Strukturwandel in der Landwirtschaft und letztlich auf die regionale Ernährungssituation aufgezeigt. Insbesondere wird auch die Forderung nach einer verstärkten Doppelnutzung im Bestand durch PV-Anlagen erhoben, verbunden mit dem Appell, dass die Errichtung von PV-FFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erst dann in Betracht gezogen wird, wenn das Potential an alternativen Photovoltaik-Standorten vor Ort und in der Region ausgeschöpft ist.

Zusammenfassend wird der Flächenbereich als Gegenstand der beantragten Abweichungszulassung zwar „kritisch gesehen“, jedoch nicht mit konkret auf den vorliegenden Fall bezogenen Argumenten abgelehnt.

Die Stellungnahmen werden, soweit sie Hinweise und Anregungen enthalten, unter Ziffer^oII dieses Bescheides aufgeführt, sie stellen eine Abweichungszulassung nicht in Frage. Dem Vorhabenträger wird empfohlen, die vorgetragenen Hinweise und Anregungen bei Realisierung des Projektes zu beachten.

3. Entscheidungsgründe

Die beantragte Abweichung wird gem. § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 HLPG zugelassen, weil sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt werden. Außerdem liegt das dahinterstehende PV-Projekt im überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien und dient der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 2 EEG.

Hintergrund und Anlass des vorliegenden Antrags auf Abweichungszulassung vom entgegenstehenden regionalplanerischen Ziel des Vorranggebietes für Landwirtschaft ist die Planung einer Freiflächen-PV-Anlage durch einen privaten Investor. Dieses Projekt soll eine bereits bestehende PV-Anlage erweitern, die noch bauplanungsrechtlich abgesichert wurde. Das aktuelle Projektgebiet ist nach § 35 (1) Nr. 8 BauGB privilegiert und bedarf somit keiner kommunalen Bauleitplanung.

Das PV-Projekt soll auf einer gut 4 ha großen Fläche in der Gemarkung Eichenberg-Bahnhof der Gemeinden Neu-Eichenberg im Außenbereich errichtet werden. Die Fläche liegt nördlich der zweigleisigen Bahnstrecke Frankfurt - Göttingen und befindet sich komplett im 200 m Streifen, für den nach der zu Jahresbeginn 2023 in Kraft getretenen Änderung des § 35 (1) Nr. 8 BauGB eine Privilegierung von Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich greift, sofern nicht öffentliche Belange entgegenstehen.

Eine Abweichungszulassung ist trotz der Privilegierung weiterhin erforderlich, weil sich rd. 2 ha der Projektfläche in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft befinden, das als raumordnerisches Ziel auch weiterhin einen entgegenstehenden öffentlichen Belang darstellt: Nach den Regelungen des Teilregionalplans Energie im Ziel 2 des Kap. 5.2.2.3 Solarenergie sind Freiflächen-PV-Anlagen im Vorranggebiet für Landwirtschaft nicht zulässig.

Folgende inhaltlichen Aspekte und Argumente sprechen im konkreten Einzelfall jedoch für die Zulassung einer Abweichung:

1. Die Bodenwerte auf dem in Anspruch genommenen Teilbereich im landwirtschaftlichen Vorrang liegen überwiegend zwischen 30 und 45, in einem kleinen südlichen Randbereich auch bei etwa 52. Im Mittel ergibt sich eine EMZ der Projektfläche von gut 36 und der Abweichungsfläche von etwa 40. Damit handelt es sich um Werte, die sich deutlich unterhalb des Gemarkungsschnitts (Eichenberg EMZ 51) bewegen und auch unterhalb des regionalplanerischen Schwellenwertes von 45 liegen.
2. Die außerhalb des in Anspruch genommenen 200 m-Streifens verbleibenden Flächen der Flurstücke bzw. des Schlags sind von Größe und Zuschnitt her weiterhin für eine

landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung geeignet. Dagegen würde ein Aussparen des von der EMZ her höherwertigen schmalen Randbereichs (etwa 0,4 ha) von einer PV-Nutzung eine unwirtschaftliche Restfläche schaffen, was vermieden werden sollte.

3. Das Projektgebiet lehnt sich unmittelbar an die bereits bestehende PV-Anlage an und umfasst diese teilweise. Der Bereich ist somit bereits optisch und infrastrukturell vorgeprägt, auch durch die benachbarten Bahnanlagen des Bahnhofsgeländes. Außerdem liegt gut die Hälfte der Erweiterungsfläche ohnehin im landwirtschaftlichen Vorbehalt und ist somit nach den Regelungen im Teilregionalplan Energie regionalplanerisch zustimmungsfähig.
4. Der Antragsteller ist gleichzeitig Eigentümer und Bewirtschafter/Nutzer der in Rede stehenden Fläche. Es erfolgt somit kein negativer Eingriff in das Pachtgefüge, die PV-Nutzung kann im vorliegenden Fall als ein Teilaspekt des gesamten landwirtschaftlichen Betriebsgeschehens betrachtet werden. Nach eigener Aussage ist die Anlage zur Unterstützung seines landwirtschaftlichen Betriebs vorgesehen, den er auch nach Realisierung der PV-Anlage mit ausreichenden landwirtschaftlichen Flächen weiterbetreiben kann.
5. Eine Einspeisemöglichkeit ist voraussichtlich gegeben, da die Leitungen zwischen den Solarflächen und der nördlich in der Nähe der Bahnhofstraße bestehenden Transformatoren-Station bereits im ersten Bauabschnitt für die bestehende PV-Anlage gelegt und ausreichend dimensioniert wurden.

Die seitens der Landwirtschaftsverwaltung erhobene Forderung, landwirtschaftliche Freiflächen erst nach Ausschöpfen der PV-Potentiale an/auf Gebäuden oder in Verbindung mit mindergenutzten Flächen im Bestand zu realisieren, entspricht zwar auch den regionalplanerischen Grundsätzen. Trotz des auch bundes- und landespolitisch bestehenden Postulats nach einer etwa hälftigen Stromerzeugung durch PV im Bestand und auf Freiflächen fehlen der Regionalplanung dazu die Durchsetzungsmöglichkeiten. Es existieren bisher keinerlei Regelungen oder Vorgaben, die der Regionalplanung eine Klärung oder einen Nachweis darüber ermöglichen würden, ob, in welchem Umfang oder wann anderweitig bestehende PV-Nutzungsmöglichkeiten bereits ausgeschöpft wurden oder werden sollen.

Formal ausschlaggebend für die Abweichungszulassung ist allerdings die Privilegierung der geplanten PV-Anlage durch die Lage im sog. „200 m-Infrastrukturstreifen“ durch den geänderten § 35 (1) Nr. 8 BauGB in Verbindung mit dem postulierten überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien nach § 2 EEG. Der Bundesgesetzgeber hat damit deutlich gemacht, dass er insbesondere die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlage in diese häufig durch die Infrastrukturanlage bereits vorbelasteten Bereiche lenken und dort bündeln will. Andere Belange, insbesondere auch der landwirtschaftlichen Nutzung, sollen dabei in der Abwägung überwiegend zurücktreten.

Vor diesem Hintergrund und In Würdigung der oben aufgeführten Aspekte kann der Zielabweichung für 2 ha vom Ziel „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ zugunsten einer PV-Nutzung zugestimmt werden. Es handelt sich um eine – im Vergleich mit weiteren geplanten PV-Projekten in der Region - geringe Flächengröße mit vergleichsweise geringen Bodenwerten, die auch den regionalplanerischen Regelungen für eine PV-Nutzung auf Vorbehaltsflächen für Landwirtschaft entsprechen. Es liegen angesichts der Privilegierung keine durchgreifenden Argumente vor, die das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien im Allgemeinen und hier der PV-Nutzung auf Infrastruktur-Randstreifen im Speziellen in der Abwägung überwiegen.

Die naturschutzfachliche Kompensation wird im Rahmen der weiterhin erforderlichen naturschutzfachlichen Eingriffsregelung durch die Untere Naturschutzbehörde geklärt und festgelegt werden. Vom Vorhabenträger beabsichtigt ist die Anlage einer 10 m breiten Hecke auf einer an das Projektgebiet angrenzenden 0,2 ha großen Fläche, auch um den Verlust eines bestehenden, wenn auch schmalen und lückigen Heckenzuges innerhalb der PV-Fläche auszugleichen. Nach eigener Auskunft finden darüber hinaus Abstimmungen zu weitergehenden Ausgleichsmaßnahmen statt. Im Sinne der Belange der Landwirtschaft sollen diese nicht zu einer Beanspruchung weiterer landwirtschaftlicher Flächen führen, sondern innerhalb des jetzigen Projektgebietes erfolgen.

Mit seinen nicht wesentlichen Auswirkungen auf die Funktionen und Ziele, die durch die Festlegung als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ im Regionalplan gesichert werden, ist

eine Zulassung der beantragten Abweichung in diesem besonderen Einzelfall somit vertretbar.

Hingewiesen sei der Vollständigkeit halber auch auf die Lage der Fläche in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz. Dieser Sachverhalt ist jedoch nicht abweichungsrelevant, und seitens der Oberen Wasserbehörde wurden keine Bedenken gegen das Projekt erhoben.

Kostenentscheidung:

Abweichungsverfahren vom Regionalplan sind nach § 16 HLPG grundsätzlich kostenpflichtig. Die zu erhebenden Verwaltungskosten regelt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL) vom 19.11.2012, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, vom 11.12.2012. Zuletzt geändert wurde die Verordnung am 19.05.2014 durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Dabei habe ich folgende Positionen zugrunde gelegt:

Nr. 51 der Kostenordnung	Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit für ein Abweichungsverfahren mit mittlerem Aufwand	2.000,00 €
Nr. 551 der Kostenordnung	Zulassung der Abweichung	3.000,00 €
Summe		5.000,00 €

Den Betrag von
5.000,00 €
bitte ich bis zum **15.01.2024**
unter der **IBAN DE43 5005 0000 0001 0058 91**
und der **BIC HELADEFXXX**
unter Angabe der **Referenznummer 21007422300040**
im Verwendungszweck und des
Aktenzeichens 21-93b 2100/2-2023
zu überweisen.

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf 100,-- € abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz).

Auslagen i. S. von § 9 HessVwKostG sind nicht entstanden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

Im Auftrag



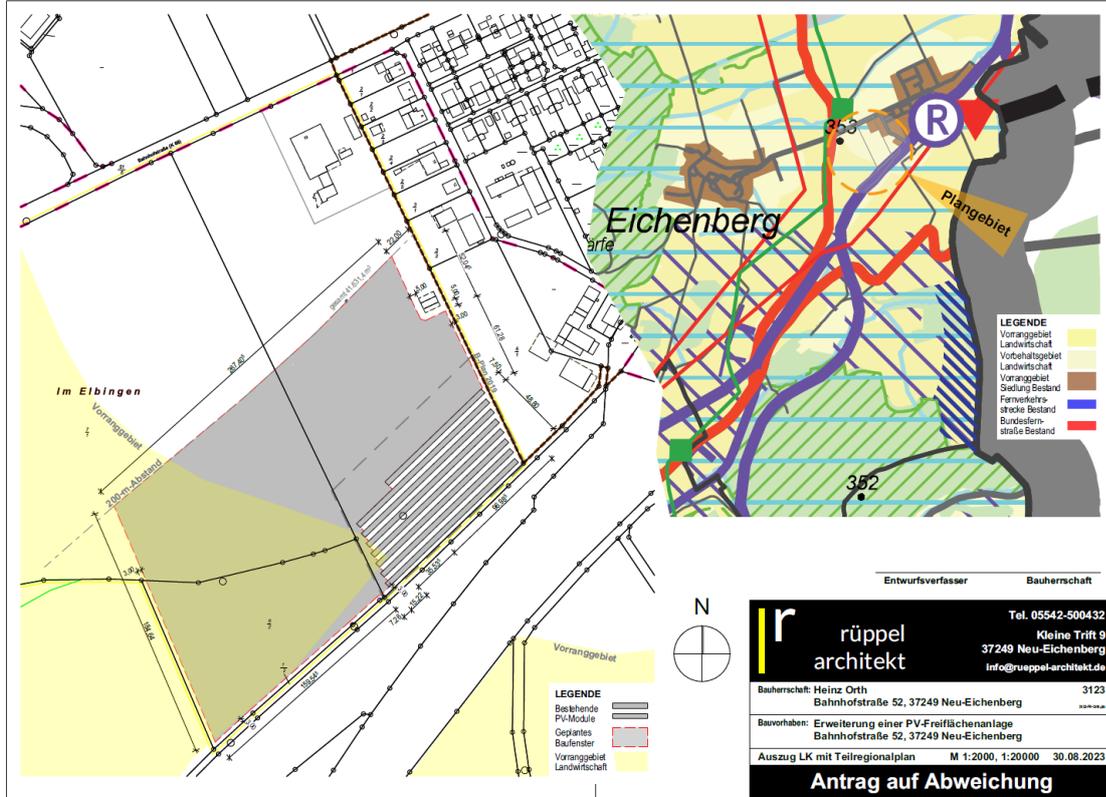
(Schäfer)

Anlagen

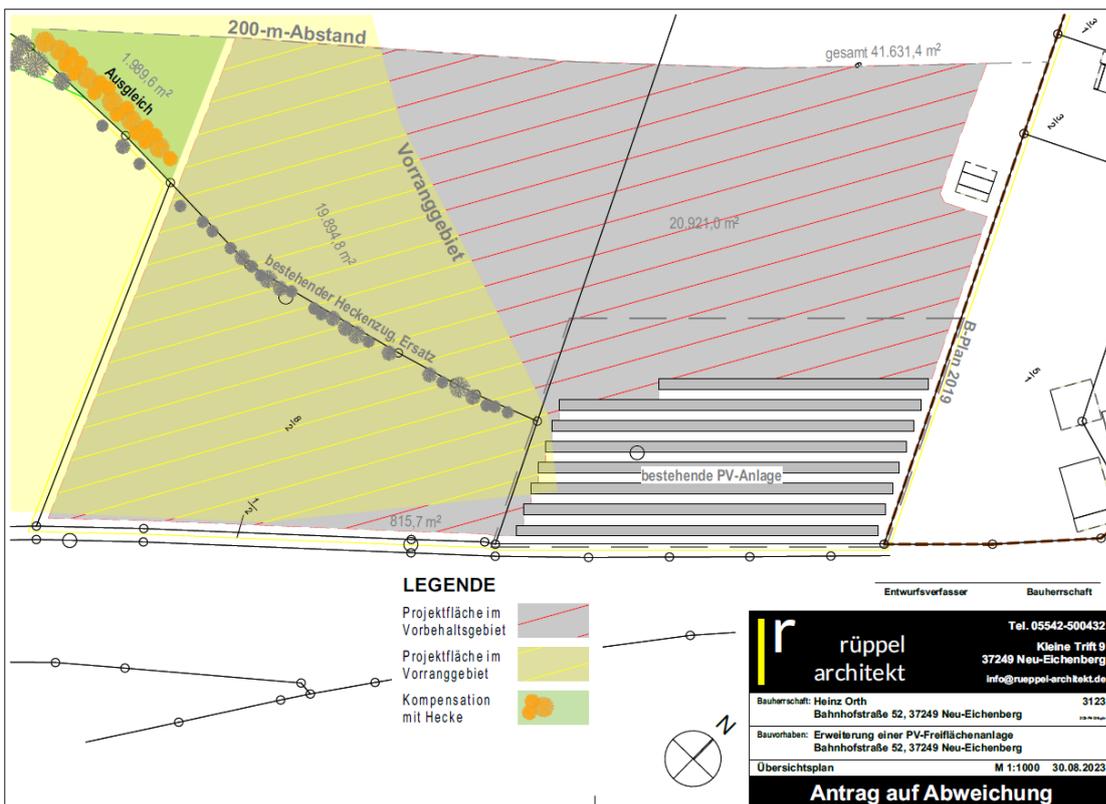
- 1 Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Teilregionalplan (ohne Maßstab)
- 2 Übersichtsplan (ohne Maßstab)

- aus den Antragsunterlagen übernommen -

Anlage 1: Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Teilregionalplan



Anlage 2: Übersichtsplan



Verteiler:

Kreisausschuss des
Werra-Meißner-Kreises

wmk@werra-meissner-kreis.de

DB AG

baurecht@deutschebahn.com

Daniela.Kuenzelmann@deutschebahn.com

Eisenbahnbundesamt

poststelle@eba-bund.de-mail.de

Hessen Mobil
Eschwege

osthessen@mobil.hessen.de

Landkreis Göttingen

roesner@landkreisgoettingen.de

Gemeindevorstand der
Gemeinde Neu-Eichenberg

info@neu-eichenberg.de

Dez. 25

im Hause

[Funktionspostfach Landwirtschaft](#)

Dez. 24 und 27

im Hause

[Funktionspostfach Eingriffe](#)

Dez. 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz
im H a u s e (HEF)

[Funktionspostfach Beteiligung 31.2](#)

Dez. 31.4 - Kommunales Abwasser, Oberirdische Gewässer
im H a u s e (HEF)

[Funktionspostfach Beteiligung 31.4](#)

Dez. 31.6 - Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe, Salzwasserentsorgung
im H a u s e (HEF)

[Funktionspostfach Industrielles Abwasser HEF](#)

Dez. 33.2 - Immissionsschutz
im H a u s e (HEF)

[Funktionspostfach Beteiligung Immissionsschutz HEF](#)

Dez. 34 -Bergaufsicht
im H a u s e (HEF)

[Funktionspostfach Bergaufsicht](#)

nachrichtlich:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Abt. Ia Raumordnung und Landesplanung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

nicole.weber@wirtschaft.hessen.de

johannes.rinkart@wirtschaft.hessen.de